

Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Notzling“
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat Neukirchen hat in der Sitzung vom 07.10.2024 beschlossen, für das Gebiet der Flurnummern 2786/1, 2787, 2788, 2788/1, 2789, 2791, 2798, 2802 und 2802/1 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Neukirchen, eine Außenbereichssatzung „Notzling“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist begrenzt südwestlich durch die Gemeindeverbindungsstraße „Notzling“ und nördlich durch Wiesen und Bäume. Aus nachfolgendem Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung:

In der Sitzung vom 07.10.2024 wurde der von dem Architekten Hagn, Neukirchen, ausgearbeitete Entwurf zur Außenbereichssatzung „Notzling“ zuletzt gebilligt.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Notzling“ in der Fassung vom 07.10.2024 ist vom **Donnerstag, 24.10.2024 bis einschließlich Montag, 25.11.2024** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen unter www.neukirchen.net und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch (per Mail an: bauleitplanung@hunderdorf.de) abgegeben werden. Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die auszulegenden Unterlagen liegen während der o. g. Frist auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmer Nr. 4 und im Rathaus Neukirchen, Hauptstr. 2, 94362 Neukirchen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hunderdorf, den 15.10.2024

Gemeinde Neukirchen



Wallner
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 16.10.2024

Abgenommen am 26.11.2024

Hunderdorf, den 26.11.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter